

Walther– Rathenau – Gymnasium

Hinweise zum Schulbesuch in der Gymnasialen Oberstufe (GO)

Grundsatz

Jeder Schüler und jede Schülerin ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen (Schulpflicht).

Gemäß §15 Abs.4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) gilt:

Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn je Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen **kontinuierlich** oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem verpflichtenden Unterricht teilgenommen wurde; Ferienzeiten bleiben unberührt.

Fehlzeiten und Attestpflicht

- Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich am ersten Tag **morgens vor Unterrichtsbeginn** telefonisch oder per E-Mail **im Sekretariat** (und **nicht** bei der Tutorin / dem Tutor) krank zu melden/zu entschuldigen.
- Es besteht eine schriftliche **Begründungspflicht** der Erziehungsberechtigten bzw. des/der volljährigen Schüler/in spätestens bis zum 3. Schultag, gerechnet ab dem ersten Fehltag, und zwar schriftlich mit Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten, **NICHT PER E-MAIL!!!** Bitte wahren Sie bei der schriftlichen Entschuldigung eine **angemessene Form**.
- Bleibt diese Erklärung bis zum 3. Schultag aus, ist das Fernbleiben unentschuldigt und wird auf dem Semesterzeugnis eingetragen. Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht kann gemäß §63 Schulgesetz mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
- Eine Attestpflicht wird vom Schulleiter schriftlich angeordnet (z. B. bei zweifelhaften Begründungen) und gilt bis zum Ende der Oberstufe.
Aufgehoben werden kann die Attestpflicht nur vom Schulleiter auf schriftlichen Antrag mit überzeugender Begründung des Schülers bzw. der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten
- Besteht Attestpflicht, so können nicht mehr Einzelstunden entschuldigt werden, sondern nur noch der ganze Schultag.
- **Ein Attest darf nicht von Eltern, die Ärzte sind, ausgestellt werden bzw. nicht aus der Praxis stammen, in der die Eltern arbeiten.**

Beurlaubungen

- Eine Beurlaubung (mind. 10 Tage vor dem Beurlaubungstermin) ohne vorherigen und begründeten Antrag ist nicht möglich, eine Beurlaubung im Nachhinein ist nicht zulässig.
- Über jede Beurlaubung wird im Einzelfall nach Prüfung der Gründe entschieden.
- Die Schüler/innen haben keinen Anspruch auf Beurlaubung.
- Beurlaubungen bis zu drei Tagen, sofern diese nicht im Zusammenhang mit Ferienzeiten stehen, können von dem/der Tutor/in in eigener Verantwortung genehmigt werden.
- Beurlaubungen für mehr als drei Tage und/oder für die Tage vor bzw. nach den Ferien sind rechtzeitig (mind. 14 Tage vor dem Beurlaubungstermin) bei dem Schulleiter zu beantragen.

Verspätungen

- Eine Verspätung gilt gemäß Schulgesetz als Störung des Unterrichts. Ab drei Verspätungen kann es einen Tadel und bei mehreren Tadeln kann ein Oberstufenausschuss einberufen werden.

Versäumte Klausuren

- **Vor Beginn einer Klausur muss man sich erklären**, ob man prüfungsfähig ist oder nicht. Ist eine Schülerin / ein Schüler krank und kann nicht an der Klausur teilnehmen, muss die Schülerin / der Schüler (oder ein Erziehungsberechtigter) **morgens vor Unterrichtsbeginn, anrufen und sich/ das Kind krankmelden**. Ist eine Schülerin oder ein Schüler morgens vor Unterrichts-/Klausurbeginn nicht ordnungsgemäß krankgemeldet, so gilt das Fehlen bei der Klausur zunächst als unentschuldigt. Ein später (fristgerecht) eingereichtes ärztliches Attest wird nicht automatisch anerkannt und die Klausur ggf. mit null Punkten bewertet.

- Wer zum Unterricht vor Klausuren nicht erscheint, gilt als nicht prüfungsfähig und darf die Klausur nicht mitschreiben.
- Wer eine Klausur nicht mitschreiben konnte, muss dieses Versäumnis unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über krankheitsbedingte Schul-/ Prüfungsunfähigkeit begründen. Eine einfache Bescheinigung über den Besuch der Arztpraxis während eines bestimmten Zeitraumes reicht nicht aus und wird nicht als ärztliches Attest anerkannt. Ein Arztbesuch während der Unterrichtszeiten ist ohnehin nur in zwingend notwendigen Ausnahmefällen und dann **nach Antrag auf Beurlaubung** möglich.

Diese ärztliche Bescheinigung muss **innerhalb von drei Schultagen nach** der versäumten Klausur **der Oberstufenkoordinatorin** (und **nicht** dem Tutor/der Tutorin) **vorgelegt** werden, und zwar **im Original (Atteste dürfen – genau wie Entschuldigungen – nicht digital eingereicht werden)**. Ist die Oberstufenkoordinatorin nicht erreichbar, muss die Bescheinigung im Sekretariat abgegeben werden, damit dort das Eingangsdatum vermerkt werden kann.

Geschieht dies nicht, wird die versäumte Klausur mit null Punkten (Note 6) bewertet.

Beispiel: Klausur wurde am Montag versäumt, Bescheinigung muss spätestens am Donnerstag vorliegen.

Die eingereichte Bescheinigung muss zudem von der Schule anerkannt werden. Dies ist z.B. bei **nachträglich ausgestellten** Bescheinigungen nicht automatisch der Fall. Hier muss eine **besondere Begründung vorgelegt werden**.

Das Attest gilt für die Klausur. Darüber hinaus muss ebenfalls eine reguläre schriftliche Entschuldigung für den versäumten Unterricht in Briefform mit Unterschrift (bitte eine **angemessene Form** wahren) an den Tutor / die Tutorin gehen.

- Wer den regulären Klausurtermin und den Nachklausurtermin entschuldigt versäumt hat, kann kurzfristig zu einem Nachschreibtermin aufgefordert werden und muss sich jederzeit bereithalten.

Fehlzeiten im Sportunterricht

- Jede/r Schüler/in ist verpflichtet, pro Semester mindestens einen Sportkurs zu belegen.
- Einzelfehlzeiten im Sportunterricht sind im Rahmen der oben beschriebenen Entschuldigungspflicht bei dem/der Tutor/in zu entschuldigen.
- Führt eine Verletzung oder eine Krankheit zu einer längeren Nichtteilnahme am Sportunterricht (4 Wochen und länger), muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- Verletzungen entbinden nicht von der Teilnahme an den Sportkursen, da im Unterricht auch theoretische Inhalte behandelt werden. Eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Anwesenheit trifft immer der/die unterrichtende Lehrer/in.
- **Die unentschuldigte Nichtteilnahme an dem zugewiesenen Sportkurs** führt zu einer Bewertung mit null Punkten. Dies bedeutet, dass der/die Schüler/in unabhängig von den sonstigen Zensuren **in den nachfolgenden Schülerjahrgang zurücktreten muss**.

Unentschuldigte Fehlzeiten

Das Fernbleiben vom Unterricht ist unentschuldigtes Fehlen, wenn

- keine genehmigte Beurlaubung vorliegt oder
- das Fernbleiben nicht begründet wird oder
- die Entschuldigung nicht am 3. Schultag vorliegt.

Die Schule prüft in jedem Fall, ob eine Fehlzeit hinreichend begründet ist. Bei Nicht-Anerkennung der Begründung durch den/die Tutor/in gilt das Fernbleiben ebenfalls als unentschuldigt (in Zweifelsfällen entscheidet der Schulleiter). Bei gehäuften unentschuldigten Fehlzeiten schaltet die Schule die Schulaufsichtsbehörde und (bei Minderjährigen) das Jugendamt ein. Diese bestimmen dann weitere Maßnahmen bis hin zur Entlassung aus der Schule.

Die Mündliche Mitarbeit und Leistungsüberprüfungen, die in die unentschuldigte Fehlzeit fallen, werden mit null Punkten (Note 6) bewertet.

Kenntnis genommen:

Berlin, den

.....
Erziehungsberechtigte/r

.....
Name des/der Schüler/s//in und Unterschrift
(in Druckbuchstaben)

VHA. 05.09.2025